

STELLUNGNAHME

Preisanstieg bei Energiekosten – Auswirkungen auf den Unterhaltsanspruch des Kindes

Die steigenden Gas-, Öl- und Strompreise führen zu höheren Wohnkosten. Im Selbstbehalt ist ein Betrag für Wohnkosten enthalten. In vielen Jugendämtern ist die Frage aufgetreten, ob ein barunterhaltspflichtiger Elternteil eine entsprechende Erhöhung des Wohnkostenanteils im Selbstbehalt verlangen kann, was insbesondere in Mangelfällen zu einer Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs führen würde.

*

I. Ausgangssituation

Die drastischen Preissteigerungen vor allem bei Energie und Lebensmitteln sind ein ernstes Problem, das schon in überschaubarer Zeit nicht ohne Auswirkungen auf Unterhaltsverhältnisse bleiben kann. Derzeit ist das Leben in fast allen Bereichen kostspieliger. Energieprodukte wurden binnen Jahresfrist um 35,5 % teurer trotz Entlastungsmaßnahmen, wie das Statistische Bundesamt (Destatis) für Juli 2022 feststellte.¹ Auch Lebensmittel sind jetzt 12,7 % teurer.

Gerade alleinerziehende Elternteile leiden unter diesen Entwicklungen. Vor einigen Tagen äußerte Bundesfamilienministerin Paus ihre Befürchtung, dass mehr Kinder in Deutschland in Armut leben werden. Viele Menschen, gerade Familien mit Kindern, stünden wegen der Preisentwicklung

„mit dem Rücken zur Wand. Es geht inzwischen um die Existenz“².

Bundesregierung und Bundestag versuchen, mit „Entlastungspaketen“ entgegenzusteuern, wozu auch die Erhöhung des Kindergelds zählt.

¹ Destatis Pressemitteilung Nr. 336 vom 10.8.2022, abrufbar unter www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_336_611.html, Abruf: 26.9.2022.

² Vgl. Frankfurter Allgemeine vom 18.8.2022, abrufbar unter www.faz.net/aktuell/politik/inland/wegen-inflation-familienministerin-paus-fordert-hoeheres-kindergeld-18251857.html, Abruf: 26.9.2022.

Derzeit ist die weitere Entwicklung bis zum Jahresende in keiner Weise absehbar. Es erscheint aber zumindest angemessen, Unterhaltsschuldner (m/w/d*) bei Klagen über die sie treffenden hohen Belastungen darauf hinzuweisen, dass auch die unterhaltsberechtigten Kinder und die für sie sorgenden Elternteile bei engen finanziellen Verhältnissen in vergleichbarer Weise Entbehrenungen aushalten müssen.

II. Unterhaltsrechtliche Grundsätze

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) legt den Mindestunterhalt alle zwei Jahre für zwei Jahre durch Rechtsverordnung fest. Die aktuelle Mindestunterhaltsverordnung (MinUhV) sieht für 2023 lediglich eine Erhöhung um 8/9/10 EUR (= 1./2./3. Altersstufe) vor. Es wurde jedoch bereits verlautbart, dass die MinUhV geändert und der Mindestunterhalt für 2023 höher angesetzt wird. Die aktuellen Zahlen der MinUhV 2022 und die darauf aufbauenden Zahlen der Düsseldorfer Tabelle (DT) sind bindend, sodass eine Erhöhung des Unterhaltsanspruchs aufgrund der Inflation nicht durchgesetzt werden kann.

Gleichfalls ist mit einer Anpassung der Selbstbehalte für Unterhaltspflichtige von derzeit 960/1.160 EUR in der DT 2023 zu rechnen. Hierin sind nach der DT und in vielen unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte Kosten für Unterkunft und Heizung iHv derzeit 430 EUR enthalten.

Die Selbstbehalte wurden in der DT zuletzt 2020 erhöht. Hier scheint eine Anpassung auch an die außerordentlich gestiegenen sonstigen Lebenshaltungskosten in der Neufassung der DT 2023 bzw. den OLG-Leitlinien absehbar, um den Belangen der barunterhaltspflichtigen Eltern Rechnung zu tragen.

Im Gegensatz zum Mindestunterhalt, der nach der Verordnung festgelegt ist, ergibt sich der Selbstbehalt lediglich aus der DT bzw. ggf. aus den OLG-Leitlinien.

Die DT hat zwar – ebenso wie die obergerichtlichen Leitlinien – keine Gesetzeskraft, sie wird aber von der Rechtsprechung aus Gründen der Gleichbehandlung regelmäßig beachtet.³ Zwar ist jedes Ergebnis einer Unterhaltsberechnung auf Angemessenheit zu überprüfen, aber auch Unterhaltspflichtige können nicht generell verlangen, dass ihr Selbstbehalt losgelöst von den Vorgaben der DT bzw. der Leitlinien einfach höher festgesetzt wird. Allerdings besagen viele Leitlinien unter Ziff. 21. S. 1:

„Der Selbstbehalt ist regelmäßig auf seine Angemessenheit zu überprüfen und ist bei unvermeidbar hohen unterhaltsrechtlich erheblichen Aufwendungen angemessen zu erhöhen.“

Diese Formulierung stellt nicht ausdrücklich auf die Wohnkosten ab, ist aber auch hierauf anzuwenden.⁴

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

³ Vgl. bspw. Vorspruch zu Leitlinien des OLG Oldenburg, abrufbar unter https://dfgt.de/resources/LL_Oldenburg_2022.pdf, Abruf: 26.9.2022.

⁴ Zu näheren Einzelheiten DIJuF/Knitte/Birnstengel Themengutachten TG-1017, Stand: 2/2021, Frage 1, abrufbar unter www.kijup-online.de.

III. Umgang mit derzeitigen Wünschen barunterhaltspflichtiger Elternteile auf Erhöhung des Selbstbehalts

In jedem Fall muss beachtet werden, dass der Schuldner beim Berufen auf vermeintlich „unvermeidbar hohe unterhaltsrechtlich erhebliche Aufwendungen“ durch gestiegene Heizkosten für die Wohnung

- das Ausmaß der Steigerung schlüssig und nachprüfbar darlegen muss, etwa durch Nachweise über zuletzt abgerechnete Heizkosten bzw. erhöhte Vorauszahlungen;
- erreichbare Sozialleistungen wie insbesondere Wohngeld in Anspruch zu nehmen hat;
- ggf. gezahlte Heizkostenzuschüsse gegenzurechnen hat;
- nur den auf ihn selbst entfallenden Anteil der Energiekosten in Ansatz bringen kann und nicht etwa auch Mitbewohner hierbei berücksichtigt werden können⁵.

Auch wenn Unterhaltspflichtige das häufig nur schwer einsehen werden, muss ihnen doch verdeutlicht werden, dass es aus unterhaltsrechtlicher Sicht nicht auf die absoluten Beträge ankommt, sondern auf den konkret auf sie entfallenden Anteil der Miet- und Heizkosten.

IV. Ausblick

Es gilt, ein angemessenes Ergebnis zu finden. Einerseits besteht die schwierige Aufgabe, den Unmut der Unterhaltspflichtigen etwas zu dämpfen und gleichzeitig die Interessen der Unterhaltsberechtigten zu wahren. Dass dies vor allem im derzeitigen Schwebezustand bei unklaren Aussichten auf die weitere Entwicklung der Inflationsrate, der künftig zu erwartenden Entlastungen und der bevorstehenden Neufassung der DT keineswegs angenehm ist, muss leider akzeptiert werden. Vielleicht können aber eine einzelfallbezogene maßvolle Erhöhung des Selbstbehalts und eine diesbezügliche Herabsetzung des Unterhalts in einigen Fällen dazu beitragen, zu angemessenen Ergebnissen zu kommen. Vorzugsweise sollte vor entsprechenden Zugeständnissen das Benehmen mit den betreuenden Elternteilen gesucht werden. Das erleichtert zwar die Aufgabenwahrnehmung des Beistands nicht, kann aber in gewisser Weise vor späteren Beschwerden bewahren. Denn diese wären gewiss zu erwarten, wenn sich die betreffenden Elternteile hierbei übergangen fühlen würden.

Ähnliche Überlegungen greifen hinsichtlich der höheren Fahrtkosten. Allerdings gab und gibt es hierzu mit dem 9-EUR-Ticket und der Energiepreispauschale iHv 300 EUR konkrete Entlastungen, die die gestiegenen Fahrtkosten mit abdecken sollen. Daher kann vertreten werden, dass die erhöhten Fahrtkosten aktuell nicht zu berücksichtigen sind. Ob auch die Kilometerpauschale in den Leitlinien ab 2023 angehoben wird, bleibt abzuwarten.

⁵ Vgl. hierzu das Beispiel bei DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1017 Ziff. 1.1 (Fn. 4).